

## **Verordnungsentwurf**

### **zur Änderung der Verordnung des Bürgermeisteramts Karlsruhe über das Landschaftsschutzgebiet „Nördliche Hardt“**

Auf Grund der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) sowie der §§ 29 und 73 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz Baden Württemberg - NatSchG B.W.) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, berichtigt durch GBl. 2006, S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449) wird verordnet:

#### **Artikel 1**

##### **Teilaufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung**

- (1) Die Verordnung des Bürgermeisteramtes Karlsruhe über das Landschaftsschutzgebiet "Nördliche Hardt" vom 3. Oktober 1980 wird im Bereich der Grundstücke Flst.-Nr. 2 (teilweise), 2/72 (teilweise), 2/73, 6525 (teilweise), 6526 (teilweise), 6537 (teilweise), 22808 (teilweise), 22808/14 (teilweise) und 70201 (teilweise) zwischen Friedrichstaler Allee, An der Fasanengartenmauer, Lärchenallee und dem Adenauerring einschließlich des nordöstlich des Adenauerrings gelegenen Parkplatzes (Birkenparkplatz) aufgehoben. Die Größe der aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassenen Fläche beträgt ca. 29 ha.
- (2) Die Abgrenzung der aus dem Schutzgebiet entlassenen Fläche ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 35.000 und in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 1000 gekennzeichnet. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) § 2 Abs. 1 der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:  
"Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1858 ha."
- (4) In § 2 Abs. 3 der Verordnung wird der dritte Unterabsatz wie folgt ergänzt:  
"Nicht Bestandteil des Schutzgebiets sind das Wildparkstadion und die Flächen zwischen Friedrichstaler Allee, An der Fasanengartenmauer, Lärchenallee und dem Adenauerring einschließlich des nordöstlich des Adenauerrings gelegenen Parkplatzes (Birkenparkplatz). Die nördlich der Lärchenallee gelegenen Flächen des Fasanengartens mit der Biberburg sind Bestandteil des Schutzgebiets. Die

genannten Straßen gehören zum ausgenommenen Bereich, soweit sie seine Begrenzung bilden."

## **Artikel 2 Auslegung**

- (1) Diese Verordnung mitsamt der zugehörigen Karten wird beim Bürgermeisteramt Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde, Rathaus am Marktplatz, auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt für den Stadtkreis Karlsruhe, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.
- (2) Die Verordnung mitsamt der zugehörigen Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 1 bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Karlsruhe, den (Datum)

Dr. Frank Mentrup  
Oberbürgermeister

### **Verkündungshinweis:**

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG B.W.) vom 13.12.2005 (GBl. S. 745, berichtigt GBl. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG B.W. genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich bei der Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, Untere Naturschutzbehörde, Rathaus am Marktplatz, 76133 Karlsruhe geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist hierbei darzulegen.

Stadt Karlsruhe  
Zentraler Juristischer Dienst  
Untere Naturschutzbehörde